

GESCHÄFTS ORDNUNG



Geschäftsordnung

2020

Mit den Absatzformaten solltet ihr problemlos arbeiten können ;)

Wir, die gewählten VertreterInnen der Wiener SchülerInnen, versammelt als Delegierte im Wiener SchülerInnenparlament, als einziges von den Schülerinnen und Schülern Wiens direkt legitimates Organ, im Sinne einer geordneten, effizienten und effektiven Meinungsvertretung, im Geiste der Demokratie und des Parlamentarismus, geben uns hiermit die folgende Geschäftsordnung.

I. Delegierte

§ 1 Ordentliche Delegierte zum Wiener SchülerInnenparlament (SIP) sind alle aktiven SchülerInnenvertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschüssen (SGA) der Wiener Schulen sowie die Mitglieder der LSV Wien. Nur sie besitzen vollwertiges Stimm- und Rederecht im SIP, es sei denn, diese Geschäftsordnung sieht Ausnahmen vor.

§ 2 Die passiven SGA-Mitglieder besitzen vollwertiges Vertretungsrecht, solange eine Bestätigung der Schulleitung vorliegt.

§ 3 Gastdelegierte können alle Wiener SchülerInnen, die Mitglieder der BundesschülerInnenvertretung (BSV), von der LSV eingeladene Expertinnen und Experten sowie Abgeordnete zum Wiener Landtag sein. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4 BesucherInnen und ZuschauerInnen müssen auf der BesucherInnengalerie Platz nehmen und dürfen den Sitzungssaal nicht betreten.

Geschäftsordnung

2020

§ 5 PressevertreterInnen dürfen den Saal nur betreten, wenn sie im Vorhinein eine Akkreditierung durch die LSV erhalten haben. Diese gilt immer nur für eine Sitzung des SiP.

§ 6 Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Die Anmeldung ist ab einer Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

§ 7 Das SiP ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten. Sie wird einmal zu Sitzungsbeginn festgestellt; diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen eines/einer ordentlichen Delegierten muss er/sie sich bei der Anmeldung abmelden.

II. Vorsitz, Saalordnung

§ 8 Den Vorsitz führt ein/e Landesschulsprecher/in oder deren Stellvertreter/in. Er/Sie hat während seines/ihrer Vorsitzes die Sitzung im Sinne der GO zu leiten. Der Vorsitz kann jederzeit zwischen ihnen gewechselt werden.

§ 9a Der Vorsitz hat das Recht, nach eigenem Ermessen einen Ordnungsruf zu erteilen

- i. bei faschistischen, nationalsozialistischen, stalinistischen, rassistischen, sexistischen, homo-phoben, verfassungsfeindlichen, demokratiefeindlichen, geschichtsrelativierenden oder beleidigenden Äußerungen oder bei Zurschaustellung von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine solche Meinung widerspiegeln;
- ii. bei persönlichen Angriffen;
- iii. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal;
- iv. bei sonstigen störenden Handlungen;
- v. bei vulgären Kraftausdrücken;

Geschäftsordnung

2020

- vi. bei falschen Angaben gemäß § 26;
- vii. bei Missbrauch oder sonstigem vorsätzlichem Verstoß gegen die Geschäftsordnung.

§ 9b Der Vorsitz hat das Recht, einstimmig einen Ausschluss vom Rest der Sitzung zu erteilen

- i. bei Vandalismus und Gewalt;
- ii. bei nationalsozialistischen Aussagen und Gesten;
- iii. bei Verstößen gegen §§ 4, 5;
- iv. bei Fälschung von offiziellen Dokumenten;
- v. nach zwei Ordnungsrufen.

§ 10 Sofern die Bewerbung einer Veranstaltung nicht mindestens zehn Minuten vor Sitzungsbeginn oder Wiederaufnahme der Sitzung von der LSV mehrheitlich explizit genehmigt wurde, oder von der LSV oder der BSV organisiert wurde, ist es während der gesamten Sitzung untersagt, diese zu bewerben.

§ 11 Das Essen und Trinken im Sitzungssaal ist untersagt. Im Allgemeinen ist der Hausordnung des Sitzungsortes sowie den dortigen Befugten Folge zu leisten.

§ 12 Während der gesamten Sitzung dürfen keine politischen Organisationen oder SchülerInnenorganisationen namentlich genannt werden.

§ 13 Während der aktuellen Sitzung darf über einen bereits beschlossenen Antrag keine erneute Diskussion begonnen werden.

§ 14 Wortmeldungen im Rahmen einer Debatte zu einem bestimmten Antrag müssen sich immer auf diesen beziehen.

Geschäftsordnung

2020

III. Anträge

§ 15 Jede/r Schüler/in hat das Recht, Haupt- und Änderungsanträge nach § 21 zu stellen. Für die Inhalte der Anträge sind die AntragstellerInnen selbst verantwortlich.

§ 16 Anträge sind vom Vorsitz abzuweisen, wenn für eine Aussage selbigen Inhalts ein Ordnungsruf oder Saalverweis zu verhängen wäre.

§ 17 Ein Hauptantrag stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung sind zu Sitzungsbeginn von der LSV auszugeben. Die Geschäftsordnung wird online auf der Website der LSV zur Verfügung gestellt. Sollte der/die Delegierte keine Möglichkeit haben, die GO auf einem elektronischen Gerät aufzurufen, kann er/sie bei Bedarf eine Kopie der Geschäftsordnung beim Check In verlangen. Weiters wird die GO online zur Verfügung gestellt und ein QR Code als Link beim Check In ausgelegt.

§ 18a Ein Hauptantrag kann frühestens 30 Tage vor und spätestens vierzehn Tage vor einer Sitzung des SchülerInnenparlaments jeweils um 20:00 Uhr bei der LSV schriftlich, per E-Mail an sip@lsvwien.at, unter der Angabe des Namens und der Schule des/der Antragsteller/in eingebracht werden.

§ 18b Hauptanträge, die in einer Sitzung des SiP debattiert wurden, dürfen nicht erneut im selben Schuljahr eingereicht werden

§ 18c Zusätzlich zum Antrag können Präsentationen, Grafiken sowie Statistiken zur Veranschaulichung des Themas eingesendet werden. Diese müssen mit dem Antrag in Verbindung stehen und von bildungspolitischer Relevanz sein.

§ 18d Die LSV ist dazu verpflichtet, die Anträge für die nächste Sitzung des SIP 72h nach Einlangen auf der Website der LSV zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung

2020

§ 19 Zu Beginn gibt der/die Antragsteller/in eine Begründung zu seinem Hauptantrag ab, die eine Länge von fünf Minuten nicht überschreiten darf.

§ 20 Dem/der Antragssteller/in wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 30 Minuten vor Sitzungsbeginn der LSV eine/n Vertreter/in mitzuteilen, welche/r dann die Funktionen der/des Antragsteller/in übernimmt. Sollte der/die Antragsteller/in bzw. ein/e bevollmächtigte/r Vertreter/in nicht anwesend sein, so wird der Antrag nicht behandelt.

§ 21a Ein Erweiterungsantrag erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei Annahme der beantragten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Ein Erweiterungsantrag kann jederzeit von dem/der AntragsstellerIn zurückgezogen werden.

§21b Ein Abänderungsantrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei Annahme eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Ein Abänderungsantrag kann jederzeit von dem/der AntragsstellerIn zurückgezogen werden. Werden mehrere Abänderungen positiv angenommen, werden sie von der LSV sinngemäß in den Hauptantrag übernommen. Bei einem Widerspruch der Abänderungsanträge wird der Abänderungsantrag mit den meisten Stimmen angenommen.

§ 21c Ein Streichungsantrag streicht bestehende Forderungen eines Hauptantrages, wobei die Streichung aller Forderungspunkte ausgehend von einer Person nicht möglich ist. Bei Annahme eines Streichungsantrags werden die betroffenen Punkte aus dem Hauptantrag gestrichen. Ein Streichungsantrag kann jederzeit von dem/der Antragssteller/in des Streichungsantrags zurückgezogen werden.

Geschäftsordnung

2020

§22a Sämtliche in § 21 geregelten Anträge müssen schriftlich und ausformuliert unter der Angabe des Namens und der Schule des/der Antragsteller/in bei dem/der linken Assistent/in des Vorsitzes eingebracht werden. Hierfür müssen die von der LSV zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden; diese dürfen jedoch erst nach der Begründung des Hauptantrages eingebracht werden.

§22b Der Vorsitz hat die Pflicht die Forderungspunkte eines zur Abstimmung gebrachten Hauptantrages, unter Berücksichtigung aller angenommenen Erweiterungs-, Änderungs- und Streichungsanträge (also die Endfassung), vor dessen endgültiger Abstimmung zu verlesen. Diese müssen ebenfalls auf die Projektionsfläche projiziert werden.

§ 23 Ein Antrag auf Vorziehung eines Hauptantrages ist schriftlich und formgerecht beim Präsidium einzubringen. Ein solcher darf nur einmal pro Sitzung und Antrag eingebracht werden. Der/Die Antragsteller/in hat drei Minuten Zeit zu erläutern, warum eine Vorziehung gerechtfertigt ist. Stimmzwei Drittel der Delegierten für einen solchen Antrag, ist der betroffene Hauptantrag sofort zu behandeln.

§ 24 Es gibt die Möglichkeit nach 20-minütiger Debatte – oder nach zehn Minuten mit Zustimmung des/der Antragsteller/in – einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Dieser ist schriftlich mit dem zu Verfügung gestellten Formular bei dem/der Vorsitzenden einzubringen. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 25a Jede/r ordentliche Delegierte hat die Möglichkeit einen Antrag auf Vertagung in einen SIP-Ausschuss zu einem Hauptantrag zu stellen nachdem dieser vorgestellt wurde. Wird der Antrag angenommen, wird der Ausschuss nach der Sitzung von der LSV organisiert und die Debatte über den Antrag wird auf den Ausschuss vertagt. Die Ergebnisse müssen bei der nächsten Sitzung im Zuge der Hauptanträge präsentiert und direkt abgestimmt werden, es gibt keine neuerliche Debatte.

Geschäftsordnung

2020

Ausschüsse, die beim letzten SchülerInnenparlament des Jahres beschlossen wurden, werden noch im selben Schuljahr abgehalten und das Ergebnis auf der Homepage veröffentlicht.

§ 25b Zu einem SIP-Ausschuss können sich alle ordentlichen Delegierten anmelden. Den Vorsitz in den Ausschüssen hat ein Mitglied des Präsidiums inne; im Übrigen findet die Geschäftsordnung des SiP gleichermaßen und sinngemäß auf die Arbeit der Ausschüsse Anwendung.

IV. Debatten

§ 26 Sobald die Begründung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten mit einem schriftlichen Redeantrag (Wortmeldung) auf die RednerInnenliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen, die von der LandesschülerInnenvertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden, angegeben werden Name und Schule. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Anträge nach § 21 sind mit höchster Priorität zu behandeln.

§ 27 Es gibt die Möglichkeit eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung einzubringen. Zeigt ein/e Delegierte/r durch Aufstehen und deutliches Handzeichen an, dass er/sie eine solche Wortmeldung abgeben möchte, wird vom Vorsitz das Wort erteilt. Man hat nun eine Minute Zeit, um von seinem Sitzplatz aus eine Verfahrensfrage an den Vorsitz zu stellen. Hier darf man sich ausschließlich auf die Handhabung der Geschäftsordnung und die Entscheidungen der Vorsitzenden beziehen. Im Falle eines Missbrauchs der Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ein Ordnungsruf zu erteilen.



Geschäftsordnung

2020

§ 28 Vor Beendigung der Debatte und Einleitung der Abstimmung hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, das abschließende Wort ans Plenum zu richten, welches eine Redezeit von einer Minute nicht überschreiten darf.

V. Abstimmungen

§ 29 Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht näher definiert, gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen; eine Enthaltung fließt nicht in die Anzahl der abgegebenen Stimmen ein. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mehr Stimmen für als gegen einen Antrag abgegeben wurden.

§ 30 Die Abstimmung erfolgt durch deutliches und sichtbares Heben der Delegiertenkarte nach der Debatte zum jeweiligen Hauptantrag.

§ 31 Ist für den Vorsitz eine eindeutige Mehrheit erkennbar, so ist auf eine Zählung der Stimmen zu verzichten.

§ 32 Auf mündlichen Antrag eines/einer Delegierten ist vom in § 31 beschriebenen Verfahren abzuweichen und die genaue Stimmenzahl festzustellen.

Geschäftsordnung

2020

VI. Angenommene Hauptanträge

§ 33 Die LSV soll spätestens sieben Tage nach dem SiP die GO auf ihrer Website unter Berücksichtigung der angenommenen GO-Anträge aktualisieren. Die LSV schickt die angenommenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme, wie diese konkret umgesetzt werden sollen binnen zwei Wochen nach dem SiP an alle Schulen und teilt diese Stellungnahme auch auf ihren Social Media Kanälen und auf der LSV Website.

§ 34 Die LSV vertritt die angenommenen Hauptanträge gegenüber der Bildungsdirektion für Wien, dem zuständigen Bundesministerium, der BSV sowie der Öffentlichkeit und setzt sich für deren Umsetzung ein.

§ 35 Die LSV bildet einen internen Ausschuss für die Nachbearbeitung der positiv abgestimmten Anträge des SiP.

§ 36 Die LSV beruft aus Eigeninitiative einen Ausschuss ein, bei dem Vertreter/innen der LSV mit den Bildungssprecher/innen der Landtagsfraktionen, sowie Vertreter/innen der Landesregierung über die Anträge der letzten Sitzung des SiP diskutieren.

§ 37 Die LSV berichtet über Erfolge und wichtige Informationen im Zusammenhang mit im SiP beschlossenen Anträgen bei der darauffolgenden Sitzung des SiP. Hierfür stehen den Mitgliedern der LSV zehn Minuten Redezeit vor Behandlung der Hauptanträge zu Verfügung.

§ 38 Die LSV muss die SchülerInnenvertretungen mittels Newsletter regelmäßig über die Umsetzung der Anträge informieren.

§ 39 Die LSV ist dazu verpflichtet, die Schulleitungen mindestens fünf Wochen vor der Sitzung über den Termin zu informieren.

Geschäftsordnung

2020

VII. Schlussbestimmungen

§ 40 Grundsätzlich gilt für den Beginn der Sitzung des SchülerInnenparlaments, das heißt bis zu einem positiven Beschluss zur Abänderung der Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung des vorangegangenen SchülerInnenparlaments. Bei der Eröffnung einer Sitzung des SiP bedarf es keiner erneuten Abstimmung über die in einer vorherigen Sitzung bereits angenommene oder in der mittels Beschlusses abgeänderte Geschäftsordnung.

§ 41 Die LandesschülerInnenvertretung Wien kann jederzeit, ohne Zustimmung der Delegierten, die Geschäftsordnung ändern, solange dabei nur Rechtschreib-, Satzzeichen- oder Grammatikfehler ausgebessert werden. Es hat die Delegierten eingangs der Sitzung über derartige Änderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 42a: Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind wie Hauptanträge einzubringen; am Anfang des jeweiligen SIPs hat dann der Vorsitz kundzumachen, welche GO-Anträge eingelangt sind, dass diese dem GO-Ausschuss zugewiesen werden und hat sodann eine Frist zur Anmeldung für diesen Ausschuss zu verlautbaren, wobei die Antragsteller/innen automatisch Mitglieder sind; im Übrigen setzt sich der GO-Ausschuss gemäß der Bestimmungen des §25b zusammen mit der Ausnahme, dass die Anzahl der Mitglieder unbeschränkt ist.
. Der GO- Ausschuss wird von der LSV organisiert und geleitet.

Geschäftsordnung

2020

§ 42b Der GO-Ausschuss fasst mit Zweidrittelmehrheit einen Bericht, in dem er dem SIP Änderungsvorschläge abgibt.

§ 42c Der jeweilige Vorsitz des GO Ausschusses berichtet beim darauffolgenden SIP einzeln über die Ergebnisse des Ausschusses; diese Wortmeldung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 43a Eine Gesamtänderung der Geschäftsordnung muss unter Beteiligung eines Ausschusses gemäß § 25 erfolgen.

§43b Es wird über jeden einzelnen GO Antrag ohne Debatte abgestimmt. Die Geschäftsordnung ist geändert, wenn der Bericht des GO-Ausschusses im darauffolgenden SIP mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.

§ 44 Mit der Teilnahme an der Sitzung, für welche keine Eintrittsgebühr, oder dergleichen verlangt werden darf, akzeptieren alle Delegierten und Gastdelegierten diese Geschäftsordnung und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

§ 45 In allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt werden, entscheiden die anwesenden Landesschulsprecherinnen und Landesschulsprecher im Konsens.

§46 Die LSV ist dazu verpflichtet während der gesamten Sitzung Protokoll zu führen. Dieses muss beinhalten: den diskutierten Antrag, alle Abänderungs-, Erweiterungs- und Streichungsanträge, die Anzahl der Wortmeldungen und das Ergebnis der Abstimmung. Das Protokoll muss spätestens sieben Tage nach dem SIP auf der LSV-Website für alle zugänglich veröffentlicht und dort archiviert werden.

§47 die LSV muss Müll vermeiden & Möglichkeiten bereitstellen den anfallenden Müll zu trennen